

# Beilage A zur Meldeverordnung FinStab 2018

## Beilage A1

### Kreditrisiko unkonsolidiert

Grau markierte Zellen in den Schaubildern der Beilage A1 sind nicht zu melden.

#### *Beilage A1a - CRR-KI Deltameldung*

#### *Methode Ermittlung Wertminderung*

		010
010	Methode Ermittlung Wertminderung	

**Beilage A1a - CRR-KI Deltameldung****Rechtsträger iSd Art. 1(5) der AnaCredit-Verordnung**

		Anzahl der Schuldner	Ausstehender Nominalwert	Außerbilanzieller Wert	Wertminderungen <sup>1</sup>	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. CRR	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. internem Risikomanagement	Volumengewichtete PD der Größenklasse	Ausgefallenes Volumen <sup>2</sup>
		010	020	030	040	050	060	070	080
010	]0, 25000[								
020	]25000, 75000[								
030	]75000, 150000[								
040	]150000, 250000[								
050	]250000, 350000[								

<sup>1</sup> Bei Anwendung von IFRS sind die Wertminderungen nach Stage 3 zu melden. Bei Anwendung von UGB ist die Summe der Einzelwertberichtigungen und der pauschalierten Einzelwertberichtigungen zu melden.

<sup>2</sup> Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von IRB-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 178 CRR im Ausfall sind, bzw. von ausgefallenen IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, deren Ausfallstatus bei Anwendung des letzten Satzes von Art. 178 Abs. 1 CRR auf Ebene der Kreditfazilität zu beurteilen ist, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von KSA-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 127 CRR im Ausfall sind, bzw. von KSA-Risikopositionen, wenn die Kriterien des Artikel 127 Abs. 1 CRR und des Artikel 123 CRR unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung der Risikoposition zur Risikopositionsklasse Mengengeschäft erfüllt sind, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut weder direkt noch durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von Risikopositionen gegenüber gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Kreditnehmern bzw. von gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Risikopositionen zu melden.

**Beilage A1a - CRR-KI Deltameldung****natürliche Personen**

		Anzahl der Schuldner	Ausstehender Nominalwert	Außerbilanzieller Wert	Wertminderungen <sup>3</sup>	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. CRR	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. internem Risikomanagement	Volumengewichtete PD der Größenklasse	Ausgefallenes Volumen <sup>4</sup>
		010	020	030	040	050	060	070	080
010	]0, 25000[								
020	[25000, 75000[								
030	[75000, 150000[								
040	[150000, 250000[								
050	[250000, 350000[								

<sup>3</sup> Bei Anwendung von IFRS sind die Wertminderungen nach Stage 3 zu melden. Bei Anwendung von UGB ist die Summe der Einzelwertberichtigungen und der pauschalierten Einzelwertberichtigungen zu melden.

<sup>4</sup> Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von IRB-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 178 CRR im Ausfall sind, bzw. von ausgefallenen IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, deren Ausfallstatus bei Anwendung des letzten Satzes von Art. 178 Abs. 1 CRR auf Ebene der Kreditfazilität zu beurteilen ist, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von KSA-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 127 CRR im Ausfall sind, bzw. von KSA-Risikopositionen, wenn die Kriterien des Artikel 127 Abs. 1 CRR und des Artikel 123 CRR unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung der Risikoposition zur Risikopositionsklasse Mengengeschäft erfüllt sind, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut weder direkt noch durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von Risikopositionen gegenüber gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Kreditnehmern bzw. von gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Risikopositionen zu melden.

**Beilage A1b - Sonderbanken Deltameldung****Methode Ermittlung Wertminderung**

		010
010	Methode Ermittlung Wertminderung	

**Beilage A1b - Sonderbanken Deltameldung****Rechtsträger iSd Art. 1(5) der AnaCredit-Verordnung und natürliche Personen**

		Anzahl der Schuldner	Ausstehender Nominalwert	Außerbilanzieller Wert	Wertminderungen <sup>5</sup>	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. CRR	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten gem. internem Risikomanagement	Volumengewichtete PD der Größenklasse	Ausgefallenes Volumen <sup>6</sup>
		010	020	030	040	050	060	070	080
010	]0, 25000[								
020	[25000, 75000[								
030	[75000, 150000[								
040	[150000, 250000[								
050	[250000, 350000[								

<sup>5</sup> Bei Anwendung von IFRS sind die Wertminderungen nach Stage 3 zu melden. Bei Anwendung von UGB ist die Summe der Einzelwertberichtigungen und der pauschalierten Einzelwertberichtigungen zu melden.

<sup>6</sup> Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von IRB-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 178 CRR im Ausfall sind, bzw. von ausgefallenen IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, deren Ausfallstatus bei Anwendung des letzten Satzes von Art. 178 Abs. 1 CRR auf Ebene der Kreditfazilität zu beurteilen ist, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von KSA-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 127 CRR im Ausfall sind, bzw. von KSA-Risikopositionen, wenn die Kriterien des Artikel 127 Abs. 1 CRR und des Artikel 123 CRR unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung der Risikoposition zur Risikopositionsklasse Mengengeschäft erfüllt sind, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut weder direkt noch durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von Risikopositionen gegenüber gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Kreditnehmern bzw. von gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Risikopositionen zu melden.

# Beilage A2

## Kreditrisiko konsolidiert

### Meldung zur Verteilung des Kreditrisikos

<b>Methode Ermittlung Wertminderung</b>
---

XXXXXXXX
----------

Größenklasse <sup>7</sup>	Anzahl	Ausstehender Nominalwert	Wertminderungen <sup>8</sup>	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten <sup>9</sup>	Ausgefallenes Volumen <sup>10</sup>
<..>					

<sup>7</sup> Bestimmungsstück: 1=10.000 bis 1.000.0000 EUR, 2=1.000.001 bis 2.000.000, 3=2.000.001 bis 3.000.000, usw.

<sup>8</sup> Bei Anwendung von IFRS sind die Wertminderungen nach Stage 3 zu melden. Bei Anwendung von UGB ist die Summe der Einzelwertberichtigungen und der pauschalierten Einzelwertberichtigungen zu melden.

<sup>9</sup> Unterliegt das Kreditinstitut auf konsolidierter Ebene dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der berücksichtigungsfähige Wert der Sicherheiten gemäß CRR zu melden, ansonsten der berücksichtigungsfähige Wert der Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement.

<sup>10</sup> Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von IRB-Risikopositionen gegenüber Schuldern, die gemäß Art. 178 CRR im Ausfall sind, bzw. von ausgefallenen IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, deren Ausfallstatus bei Anwendung des letzten Satzes von Art. 178 Abs. 1 CRR auf Ebene der Kreditfazilität zu beurteilen ist, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut direkt oder durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von KSA-Risikopositionen gegenüber Schuldern, die gemäß Art. 127 CRR im Ausfall sind, bzw. von KSA-Risikopositionen, wenn die Kriterien des Artikel 127 Abs. 1 CRR und des Artikel 123 CRR unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung der Risikoposition zur Risikopositionsklasse Mengengeschäft erfüllt sind, zu melden.

Unterliegt das Kreditinstitut weder direkt noch durch Konsolidierung dem Anwendungsbereich der CRR, so ist der ausstehende Nominalwert von Risikopositionen gegenüber gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Kreditnehmern bzw. von gemäß internem Risikomanagement ausgefallenen Risikopositionen zu melden.

# Beilage A3

## Kreditrisiko Auslandstochterbanken

### Meldung zur Verteilung des Kreditrisikos

<b>Methode Ermittlung Wertminderung</b>
---

<b>XXXXXXXX</b>
-----------------

Größenklasse <sup>11</sup>	Anzahl	Ausstehender Nominalwert	Wertminderungen <sup>12</sup>	Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheiten	Ausgefallenes Volumen <sup>13</sup>
<..>					

<sup>11</sup> Bestimmungsstück: 1=10.000 bis 1.000.0000 EUR, 2=1.000.001 bis 2.000.000, 3=2.000.001 bis 3.000.000, usw.

<sup>12</sup> Bei Anwendung von IFRS sind die Wertminderungen nach Stage 3 zu melden. Bei Anwendung von UGB ist die Summe der Einzelwertberichtigungen und der pauschalierten Einzelwertberichtigungen zu melden.

<sup>13</sup> Bei Anwendung des IRB-Ansatzes ist der ausstehende Nominalwert von IRB-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 178 CRR im Ausfall sind, bzw. von ausgefallenen IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, deren Ausfallstatus bei Anwendung des letzten Satzes von Art. 178 Abs. 1 CRR auf Ebene der Kreditfazilität zu beurteilen ist, zu melden.

Bei Anwendung des Standardansatzes ist der ausstehende Nominalwert von KSA-Risikopositionen gegenüber Schuldnern, die gemäß Art. 127 CRR im Ausfall sind, bzw. von KSA-Risikopositionen, wenn die Kriterien des Artikel 127 Abs. 1 CRR und des Artikel 123 CRR unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung der Risikoposition zur Risikopositionsklasse Mengengeschäft erfüllt sind, zu melden.

